



Gemeinde Widnau
Kanton St. Gallen

~~AUFGEHOBEN~~

Schutzverordnung

Nachtrag

Vom Baudepartement
des Kantons St. Gallen
genehmigt am

2 5. JULI 1994

Der Vorsteher:



Vom Gemeinderat erlassen am: 20.10.1992

Der Gemeindevorsteher:

Der Gemeinderatsschreiber: *h.*

Öffentliche Planaufgabe: 17.11. - 16.12.1992 / 15.03. - 19.04.1993

Vom Baudepartement des Kantons St. Gallen genehmigt am: 16. Feb. 1994

Der Vorsteher:



Datum: 02.03.1993

INHALTSVERZEICHNIS

I.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	1
	Art. 1 Geltungsbereich	1
	Art. 2 Zweck	1
	Art. 3 Vorbehalte	1
	Art. 4 Rechtswirkung	2
II.	KULTURGÜTERSCHUTZ	2
	Art. 5 Ortsbildschutzgebiet	2
	Art. 6 Geschützte Kulturobjekte	2
III.	LANDSCHAFTS- UND NATURSCHUTZ	3
	Art. 7 Naturschutzgebiete	3
	Art. 8 Geschützte Hecken, Feld- und Ufergehölze, Einzelbäume, Baumgruppen, Baumallen	3
IV.	VOLLZUGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	4
	Art. 9 Bewilligungspflicht und Zuständigkeit	4
	Art. 10 Aufsicht und Pflege	4
	Art. 11 Zuwiderhandlungen	4
	Art. 12 Markierung	4
	Art. 13 Inkrafttreten	4

ANHANG

SCHUTZVERORDNUNG

Der Gemeinderat Widnau erlässt, gestützt auf Art.98 ff des Baugesetzes (sGS 731.1), Art.12 ff der Naturschutzverordnung (sGS 671.1) und Art.136 lit.g des Gemeindegesetzes (sGS 151.2) nachstehende Schutzverordnung:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Geltungsbereich

- ¹ Die Verordnung gilt für die im Plan 1:5000 bezeichneten
 - geschützten Ortsbilder,
 - geschützten Kulturobjekte,
 - Naturschutzgebiete,
 - geschützten Hecken, Feld- und Ufergehölze,
 - geschützten Einzelbäume / Baumgruppen,
 - geschützten Baumalleen.
- ² Der dazugehörige Plan sowie das im Anhang aufgeführte Verzeichnis der Schutzgebiete und Schutzobjekte sind Bestandteile dieser Verordnung.

Art. 2 Zweck

Die Verordnung bezweckt den Schutz und die Erhaltung der gemäss Art.1 aufgeführten Gebiete und Objekte.

Art. 3 Vorbehalte

- ¹ Soweit diese Verordnung nicht im Rahmen gesetzlicher Ermächtigung abweichende Bestimmungen enthält, gehen die Vorschriften von Bund und Kanton vor.
- ² Für Bauten und Anlagen, die nach den Vorschriften dieser Schutzverordnung bewilligt werden können, bleiben die Bestimmungen des Baureglementes der Gemeinde Widnau vorbehalten.
- ³ Die Anordnung weiterer Schutzmassnahmen zur Erhaltung von einzelnen Schutzgegenständen im Sinne von Art.98 und Art.99 Baugesetz bleibt vorbehalten.

- ⁴ Die land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie Jagd und Fischerei bleiben gewährleistet, soweit nicht durch diese Schutzverordnung oder übergeordnete Verfügungen und Verordnungen weitergehende Vorschriften erlassen werden.

Art. 4 Rechtswirkung

- ¹ Schutzgegenstände sind zu erhalten. Ihre Beseitigung oder Beeinträchtigung ist untersagt.
- ² Bauten und Anlagen sowie Tätigkeiten und Massnahmen jeder Art in der Umgebung der von dieser Verordnung erfassten Schutzgegenstände dürfen deren schutzwürdige Substanz und Lebensgrundlage nicht beeinträchtigen.
- ³ Bestehende Freiräume, die Schutzgegenstände prägen, sind zu erhalten.

II. KULTURGÜTERSCHUTZ

Art. 5 Ortsbildschutzgebiet

- ¹ Ortsbilder sind in ihrer schutzwürdigen Substanz zu erhalten.
- ² Bauten und Anlagen sind in die bestehende Baustruktur (Firstrichtung, Dachform, Höhe, usw.) zu integrieren sowie auf den Charakter des Ortsbildes (Proportionen, Fassadengestaltung, Farbgebung, usw.) und ihre Umgebung abzustimmen und derart in das Ortsbild einzuordnen, dass eine gute Gesamtwirkung erzielt wird.
- ³ Zur Einhaltung dieser Bestimmungen kann der Gemeinderat Abweichungen von den Regelbauvorschriften des Baureglementes gemäss Art.77 BauG bewilligen. Insbesondere können Ersatzbauten am gleichen Standort bewilligt werden.

Art. 6 Geschützte Kulturobjekte

- ¹ Kulturobjekte sind in ihrer schutzwürdigen Substanz zu erhalten.
- ² Der Abbruch, die Beseitigung oder andere Massnahmen, welche den geschichtlichen oder künstlerischen Wert beeinträchtigen, sind untersagt.
- ³ Änderungen an Gebäuden mit geschützten Objekten und örtliche Verschiebungen* der geschützten Objekte sind zulässig, sofern der Bestand dieser Objekte im gesamten schutzwürdigen Umfang sichergestellt ist.

~~Zurückgestellt~~

* Gilt nur für die Objekte Nr. 14, 33, 51 und 54,
siehe Verfügung vom 25. Juli 1994

III. LANDSCHAFTS- UND NATURSCHUTZ

Art. 7 Naturschutzgebiete

- ¹ Die Naturschutzgebiete sind in ihrer Einheit als naturnahe Lebensräume zu erhalten.
- ² Bauten und Anlagen innerhalb der Naturschutzgebiete dürfen nur bewilligt werden, soweit der Zweck des Schutzgebietes sie erfordert.
- ³ Alle Massnahmen wie Geländeänderungen, Veränderungen des Wasserhaushaltes wie Entwässerungen oder Aufstauungen, Aufforstungen, Düngungen und Ausbringung von Giftstoffen oder andere Eingriffe, die den Bestand oder die natürliche Weiterentwicklung der Naturschutzgebiete innerhalb der bezeichneten Gebiete gefährden können, sind untersagt. Vorbehalten bleiben Unterhalts- oder Erneuerungsarbeiten am Rhein und an den bestehenden Kanälen.
- ⁴ Die bezeichneten Magerwiesen sind frühestens ab Mitte Juli ein- bis zweimal jährlich zu mähen und möglichst düngfrei, auf jeden Fall ohne Kunst- und Flüssigdünger zu bewirtschaften. Eine intensive Schafbeweidung ist zu unterlassen.
- ⁵ Die bezeichneten Uferböschungen dürfen von anfangs Mai bis Mitte August nicht gemäht werden. Eine intensive Schafbeweidung ist zu unterlassen.

Art. 8 Geschützte Hecken, Feld- und Ufergehölze, Einzelbäume, Baumgruppen, Baumalleen

- ¹ Die bezeichneten Hecken, Feld- und Ufergehölze, Einzelbäume, Baumgruppen, Baumalleen sind in ihrem Bestand zu erhalten.
- ² Abgehende Hecken, Gehölze und Bäume sind durch Jungpflanzen der gleichen oder einer gleichwertigen einheimischen Art zu ersetzen.
- ³ Das Schneiden der Hecken, Gehölze und Bäume ist zulässig soweit dies für die sachgerechte Pflege erforderlich ist und die Naturschutzinteressen gewahrt bleiben.
- ⁴ Hecken dürfen nicht in ihrem ganzen Bestand in einem Zug auf den Stock zurückgeschnitten werden. Das Zurückschneiden hat in Etappen, über mehrere Jahre verteilt, zu erfolgen.

IV. VOLLZUGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 9 Bewilligungspflicht und Zuständigkeit

- ¹ Bauliche Veränderungen, Zweckänderungen jeder Art sowie Fassadenrenovationen und -anstriche in geschützten Ortsbildern und bei geschützten Kulturobjekten oder Massnahmen, die eine Veränderung von Flora und Fauna, des Wasserhaushaltes oder des Geländes innerhalb der Schutzgebiete nach sich ziehen sind bewilligungspflichtig. Vorbehalten bleiben Unterhalts- oder Erneuerungsarbeiten am Rhein und an den bestehenden Kanälen.
- ² Vorhaben werden bewilligt, wenn damit keine Beeinträchtigung oder Beseitigung des Schutzgegenstandes verbunden ist.
- ³ Vorhaben, die eine Beeinträchtigung oder Beseitigung eines Schutzgegenstandes zur Folge haben, können nur bewilligt werden, wenn sich ein gewichtiges, das Interesse an der Erhaltung überwiegendes Bedürfnis nachweisen lässt.
- ⁴ Soweit keine andere Bestimmung vorliegt, fallen die Entscheide nach diesem Artikel in die Zuständigkeit des Gemeinderates.

Art. 10 Aufsicht und Pflege

- ¹ Der Gemeinderat übt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung aus.
- ² Pflege und Unterhalt der Schutzgegenstände sind Sache des Eigentümers.

Art. 11 Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden gemäss den Strafbestimmungen des Baugesetzes und der Naturschutzverordnung geahndet.

Art. 12 Markierung

Notwendige Bezeichnungen und Markierungen der Schutzgegenstände werden durch den Gemeinderat veranlasst.

Art. 13 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit der Genehmigung durch das Baudepartement des Kantons St. Gallen in Kraft.

ANHANG

ORTSBILDSCHUTZGEBIETE

Objekt Nr.	Lage
1	Schlatt-Fuchsgasse-Oberdorf-Büchel-Zahnrüti
2	Unterdorf-Ochsenkreuzung-Rosengarten

GESCHÜTZTE KULTUROBJEKTE

Objekt Nr.	Parz. Nr.	Assek. Nr.	Lage	Bezeichnung
3	21	347	Poststrasse 13	ehem. Bäckerei
5	621	737	Poststrasse 14	Restaurant Zebra
6	533/532	742/744	Poststrasse 22 Sonnenstrasse 2	
7	465	799	Diepoldsauerstr. 20	Hotel Krone
9	574	422	Fuchsgasse 4	
10	556	415	Fuchsgasse 3	
11	558	413	Fuchsgasse 5	
12	564	399	Fuchsgasse 17	
14				Kunstwerke im Altersheim
15	842	338	Bahnhofstrasse 35	
17	861/862	617/619	Fahrgasse 6+8	
21	887	584	Unterdorfstrasse 21	

27	1064	538	Unterdorfstrasse 51	
29	1049/1047	518/521	Weedstrasse 2 / Unter- dorfstrasse 55	
31	1055	512	Unterdorfstrasse 69	
33	1115	11	Nöllenstrasse 1	Antoniusstatue
34a	1636	646	Naglerstrasse 12	Stickerheim
34b	918	98	Neugasse 1	
35	837	1200	Neugasse 2	ehem. Gemeindehaus
36	849	321	Lindenstrasse 46	
37	50	318	Neugasse 6	Evangelische Kapelle
38	49	319	Lindenstrasse 56	
39	68	100	Neugasse 9	Villa Flora
41	15	316	Neugasse 10	
42	14	317	Neugasse 8	Rütischlössli
43	31	369		Pfarrkirche St. Joseph
45	64	311	Kanzleistrasse 4	ehem. Kanzlei
46	67	303	Kanzleistrasse 12	
48	54	874	Bärenstrasse 2	Schulhaus Rüti
50	24	382	Büchelstrasse 19	Schulhaus Schlatt
51	25			Kunstwerke im Friedhof a) Gedenkstätten in Friedhofmauer- Nischen - "Kreuzigung" (Grab Albert Wider) - "Auferstehung" (Grab Köppel- Vogel) - "Aussendung" (Priestergrab) - "Apokalypse" (Grab Albert Köppel- Frei; Zeichners) b) Sakralfiguren bei der Abdan- kungshalle
54		4		Nöllenbrücke

55	1261			Personalrestaurant Rhône-Poulenc Viscosuisse SA
58	1379	163	Rheinstrasse 85	Zollhaus
59	1372	162	Rheinstrasse 70	Restaurant Habsburg
60				Wiesenrainbrücke
61			Friedhof	Abdankungshalle

NATURSCHUTZGEBIETE

Objekt Nr.	Parz. Nr.	Lage	Bezeichnung
101	1375/1564		Mittelgerinnewuhr des Rheins, Magerwiese
102	1564		Hochwasserdamm, Magerwiese
103	1167	Ländernach	Uferböschung, naturnaher Pflanzen- standort
104	1411	Grundlochkanal	Uferböschung, Grasböschungen mit Schilf, naturnaher Pflanzenstandort

GESCHÜTZTE HECKEN, FELD- UND UFERGEHÖLZE

Objekt Nr.	Parz. Nr.	Lage	Bezeichnung
110	738	Ländernach	Baumhecke

GESCHÜTZTE EINZELBÄUME UND BAUMGRUPPEN

Objekt Nr.	Parz. Nr.	Lage	Bezeichnung
121	706	Rietstrasse	3 Einzelbäume
122	708	Rietstrasse	Eiche
123	685	Rietstrasse	Eiche
124	1774	Krüzmäderstrasse	Eiche
125	1031	Unterdorfstrasse 25	Kastanie (Gartenwirtschaft)
126	50	Rund um evang. Kapelle	Baumgruppe
127	541	700-Jahr-Linde	Linde
128	553	Areal St. Jakobus	Baumgruppe
129	556	Fuchsgasse	Tanne
130	577	Diepoldsauerstrasse 7	Buche
131	1392	Übrig	Esche
132	1388	Übrig	Esche
133	1408	Übrig	Pappel
134	1410	Breitenwis	Pappel
135	1407	Sportplatz	Baumgruppe aus Pappeln
136	1404	Schwimmbad	Baumgruppe
137	1430	Rotenguet	
138	397	Diepoldsauerstrasse 63	Linde
139	345/344	Fischerenholz	Baumgruppe
140	24	Schlattschulhaus	3 Kastanien
141	31	Um die Pfarrkirche	Baumgruppe, Linde
142		Rütischulhaus	Baumgruppe
143	1261	Areal Rhône-Poulenc Viscosuisse	Buche
144	1261	Areal Rhône-Poulenc Viscosuisse	Pappeln
145	1261	Areal Rhône-Poulenc Viscosuisse	Trauerweide

GESCHÜTZTE BAUMALLEEN

Objekt Nr.	Parz. Nr.	Lage	Bezeichnung
151	629/844	Rheintaler Binnenkanal	Birken, Ulmen, Pappeln, Ahorn
152	384	Grundlochkanal	Birken
153	242	Böschach	Linden, Spitzahorn